

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

## Gemeinde Zempin

**Beschlussvorlage**  
GVZe-0019/24

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation der Gemeinde Seebad Zempin zur Erhebung einer Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet ("Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast") für das Jahr 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Bearbeitung:</i> René Bergmann	<i>Datum</i> 06.11.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss Zempin (Vorberatung)	18.11.2024	N
Gemeindevertretung Zempin (Entscheidung)		Ö

### Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung Seebad Zempin beschließt die gemeinsame Kalkulation für das Jahr 2025 mit dem dazugehörigen Bericht, gemäß Anlage, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, auf Basis der gemeindespezifischen Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2025, gemäß Anlage, zu der dazugehörenden Satzung zu beschließen.
2. Die Gemeindevertretung Seebad Zempin beschließt:
  - 1) Die Gemeindevertretung stimmt der ihr vorgelegten Abgabekalkulation vom 08.11.2024 für die Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Zempin mit den darin enthaltenen Festsetzungen und Ermessensentscheidungen zu.
  - 2) Die Gemeindevertretung Zempin erkennt unter Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten Gemeinden der Tourismusregion als Basis der gemeinsamen Kurabgabe an.
  - 3) Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2025 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Zempin in der Hauptsaison **3,65 EUR**, in der Vorsaison **2,85 EUR** und in der Nachsaison **3,05 EUR** (jeweils einschl. Umsatzsteuer).
  - 4) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
  - 5) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100% zu befreien.
  - 6) Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Zempin beträgt mit Wirkung ab 01.01.2025 das 28-fache des Tagessatzes in der Hauptsaison, mithin **102,20 EUR** (einschl. Umsatzsteuer).
  - 7) Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:
    - Vorsaison: vom 01.01. bis 31.03.
    - Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.
    - Nebensaison: vom 01.11. bis 31.12.

In der Kurabgabe ist die GästeCard-Umlage in Höhe von 0,02 Euro netto enthalten.

In der Kurabgabe ist ab dem 01.01.2025 ein Entgelt in Höhe von 0,85 Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bahn) enthalten.

## **Sachverhalt**

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen, die Gemeinde Ostseebad Trassenheide, die Gemeinde Kamminke, die Gemeinde Krummin, die Gemeinde Sauzin und die Stadt Wolgast haben sich zur Vereinheitlichung der Kurabgabe dazu entschieden, gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) eine gemeinsame Kurabgabe auf Basis einer gleichlautenden Satzung zu erheben.

### Einheitliche Rahmenbedingungen – gemeinsame Kurabgabe:

Die Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer gemeinsamen Prädikatisierung als Tourismusregion harmonisierte Kurabgabesatzungen (KAS) in einem einheitlichen Erhebungsgebiet. Basierend auf der KAS erheben die Gemeinden nach Vornahme einer nach einheitlichen Prinzipien durchgeführten Abgabekalkulation die gemeinsame Kurabgabe in einheitlicher Höhe.

Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe für die Tourismusregion beruht auf den Vorkalkulationen der jeweiligen Gemeinde. Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe – und ebenso der als Anlage beigefügte, von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH aufgestellte Bericht über die Erhebung/Kalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe – basieren auf den Annahmen, dass die Angaben der Gemeinde zutreffend und vollständig sind. Die Gemeinde Seebad Zempin erkennt bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten Gemeinden der Tourismusregion als Basis der gemeinsamen Kurabgabe gem. § 11 Abs. 5 S. 2 KAG an und befreit ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe.

### Kalkulationsmethodik der gemeinsamen Kurabgabe:

Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe erfolgt – basierend auf nachfolgend dargestellter Methodik – kostendeckend (mit Ausnahme der Stadt Wolgast, die einen höchstzulässigen Betrag für die Kurabgabe bestimmt). Es gilt mit Bezug zur:

#### 1. Kurabgabe (netto) Hauptsaison:

Die festgestellten umlagefähigen Aufwendungen werden durch die gewichteten Umlageeinheiten (Aufenthaltsstage der ortsfremden Personen mit Erholungszweck, gewichtet nach Saisonzeiten) geteilt.

#### 2. Kurabgabe (netto) Vorsaison:

79% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison

#### 3. Kurabgabe (netto) Nachsaison:

86% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison

#### 4. Jahreskurabgabe (netto):

28 (zugrunde gelegte Nutzungstage) x Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison

#### 5. steuerliche Bewertung:

netto;

Die Gemeinden haben ggf. einen Betrag gemeldet, bei denen sie davon ausgehen, dass ein

Vorsteuerabzug nicht möglich sein wird.

#### 6. Vorkalkulation 2025:

Jede Gemeinde kalkuliert individuell und bringt ihre Kalkulation in die gemeinsame Kalkulation ein. Für eine abgabenrechtliche Vergleichbarkeit sind folgende Parameter angeglichen worden:

- Kalkulatorische Wagniskosten sind nicht angesetzt (berücksichtigt) worden.
- Eine Berücksichtigung von Zuschüssen und Zuwendungen bei den Abschreibungen erfolgt nicht, § 6a Abs. 2 KAG M-V.
- Eine Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen erfolgt nicht.

#### 7. Nachkalkulation:

Jede Gemeinde, die kostendeckend kalkuliert, führt bis zum 30.06. des Folgejahres auf Basis der IST-Zahlen eine Nachkalkulation durch (Über- oder Unterdeckungen können innerhalb der nächsten 3 Jahre im Rahmen der Vorkalkulation je Gemeinde ausgeglichen werden).

#### 8. Abrechnung:

Die UTG koordiniert treuhänderisch die monatliche Abrechnung der gemeinsamen Kurabgabe zwischen den Gemeinden. Dazu sind die Umlageeinheiten (Übernachtungen Vollzahler & befreite Kinder, Tagesgäste; exkl. beruflich Befreite) bis zum 10. des Folgemonats an die UTG zu melden. Auf dieser Basis erstellt die UTG entsprechende Mittelabrechnungen an die Gemeinden und zahlt bzw. empfängt die jeweiligen Ausgleichszahlungen von bzw. auf einem separaten Treuhandkonto:

Ausgleichszahlungen erhalten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe weniger einnehmen.

Ausgleichszahlungen leisten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe mehr einnehmen.

Jahreskarten werden einmal jährlich abgerechnet.

Auf Basis der Nachkalkulationen erfolgt im Folgejahr eine Spitzabrechnung der monatlichen Mittelabrechnungen.

#### 9. GästeCard-Umlage:

Für die Abrechnungstätigkeit der UTG einschließlich des Betriebs der UsedomCard mit gemeinsamer Kurabgabe wird eine GästeCard-Umlage i.H.v. 0,02 € (netto) erhoben.

#### Vorkalkulation der Gemeinde Seebad Zempin für das Jahr 2025

Im Rahmen der Vorkalkulation für das Jahr 2025 wurde für die Gemeinde Zempin mit 301.867 Fremdübernachtungen gerechnet, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- 267.100 Übernachtungen
- 69.63 Tagesgästen
- 27.804 umgerechneten Übernachtungen aus der Jahreskurabgabe gerechnet.

In Summe: 301.867

Dem gegenüber stehen 27.020 Eigenübernachtungen der Einwohner (28 Tage x 965 Einwohner [Stand: 31.12.2023]).

Der Anteil der Eigenübernachtungen beträgt 8,14 %. Dieser Anteil ist maßgebend für die Ermittlung des Eigenanteils der Gemeinde Zempin zur Kurabgabe.

Laut Vorkalkulation für das Jahr 2025 wurden kurabgabepflichtige Aufwendungen in Höhe von 926.729,69 € ermittelt, wodurch sich ein Eigenanteil zur Kurabgabe in Höhe von

75.405,59 € (8,14 % von 926.729,69 €). Hinzurechnen ist zukünftig bzw. waren im Rahmen der Vorkalkulation für das Jahr 2025 die kalkulatorischen Auswirkungen der Befreiung von der Kurabgabe. Befreit sind Kinder unter 6 Jahren (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres), § 3 Abs. 1 der harmonisierten Satzung.

Im Rahmen der Vorkalkulation der Kurabgabe ist der Eigenanteil der Gemeinde für die Fremdenverkehrsabgabe zu berücksichtigen gewesen:

Einen Anteil zur Fremdenverkehrsabgabe trägt laut §1 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Zempin vom 15.12.2015 über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe die Gemeinde. Im Rahmen der Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2025 wurden 47.000 € fremdenverkehrsabgabefähige Aufwendungen ermittelt, wodurch sich ein Eigenanteil von 28.000€ (47.000€ abzgl. 19.000 Erlöse Fremdenverkehrsabgabe) ergibt.

Zur Reduzierung des Eigenanteils der Gemeinde werden nachfolgende Erlöse des Eigenbetriebes von der Gesamtbelastung der Gemeinde abgezogen:

Konto im Plan Konten, die gegengerechnet werden können:

Umsatzerlöse Reiseleistg. Ustfrei  
Erlöse  
Erlöse Müllsäcke §25a UStG  
Erlöse 7% Ust  
Erlöse 19% USt Sonstiges  
Erlöse 19% USt Standgebühr  
Erlöse 19% USt Strandkörbe  
Erlöse 19% USt Parkgebühr  
Erlöse 19% USt Souvenirs  
Erlöse 19% USt Porto  
Erlöse 19% Bernsteinschmuck  
Erlöse 19% Provisionsumsätze  
Erlöse Verm.-u. Verpachtung ustfrei  
Erlöse Verm.-u. Verpachtung 19%

---

**Summe Erlöskonten (abzgl. Kosten) – 89.662,20€**

Der Eigenteil (einschließlich der Ausfallbeträge für Befreiungen) der Gemeinde insgesamt setzt sich aus den oben genannten Ausführungen wie folgt zusammen:

<b>Gesamte Zahllast der Gemeinde:</b>	
Eigenanteil der Gemeinde für Kur (Einwohner):	75.405,59€
Eigenanteil der Gemeinde für FVA:	28.000 €
Anteil für gewährte Befreiungen:	37.584,68 €
Anteil wg. Rundungsdifferenzen:	€
Gesamtbelastung Gemeinde:	140990,27 €
abzgl. Erlöse Eigenbetrieb	89662,2 €
<b>Eigenanteil gesamt:</b>	<b>51.328,07 €</b>

Der von der Gemeinde Zempin für das Jahr 2025 kalkulierte Eigenanteil beträgt 51.328,07 €.

Die Gemeinde wird ein Mobilitätsangebot (Bahn) für die Einwohner der Gemeinde Zempin sowie für Tages- und Übernachtungsgäste integrieren. Dadurch erhöht sich die Kurabgabe je abgabepflichtigem Gast und Aufenthaltstag ab dem 01.01.2025 um 0,85 UR brutto.

Die Abgabe auf Basis der gemeinsamen Kalkulation(en) der Tourismusregion zur

harmonisierten Satzung soll mit Wirkung ab dem 01.01.2025 erhoben werden.

### Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

### Anlage/n

1	Anlage 2_gemeinsame Kalkulation_2025 (öffentlich)
2	Anlage 3_Bericht u?ber die gemeinsame Kalkulation_2025 (öffentlich)
3	Kalkulation Fremdenverkehrsabgabe Zempin ab 2025 (nichtöffentlich)
4	Kalkulation Fremdenverkehrsabgabe Zempin ab 2025 2 (nichtöffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Zempin							